



## Vorlage

für die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp  
am 29.05.2013 TOP 7 2013/005

### Betreff:

Schöffenwahl 2013 - Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen

### Sachvortrag:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) haben die Gemeinden in jedem fünften Jahr, d.h. in diesem Jahr, wieder eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden. Demnach sind im Einzelnen für die Vorschlagslisten der Gemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd folgende Anzahl von Personen zu benennen:

Krickenbach	4
Linden	4
Queidersbach	10
Schopp	6
Stelzenberg	4
Trippstadt	12

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderates erforderlich.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

67655288088\_Schoeffenwahl 20.doc

#### Öffnungszeiten:

Mo-Mi 8.00-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr  
Do 8.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr  
Fr 8.00-12.00 Uhr

Telefon 0631-20161-0 • Fax 0631-18953

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) Nr. 46003  
Landesbank Kaiserslautern (BLZ 550 500 00) Nr. 210012944  
Volksbank Kaiserslautern (BLZ 540 900 00) Nr. 18020009

SEB Kaiserslautern (BLZ 550 101 11) Nr. 1014579700  
VR Bank Westpfalz (BLZ 540 616 50) Nr. 6425305  
Stadtparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10) Nr. 301564



Pirmasenser Straße 62 • 67655 Kaiserslautern  
Krickenbach – Linden – Queidersbach – Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner gemäß § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vor bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Weiterhin dürfen gemäß § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

### **Beschlussvorschlag:**

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen werden laut beiliegender Liste folgende Personen aufgenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig  Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum  
11.04.2013  
Fr. Lösch

gesehen / Datum

gesehen / Datum

#### Öffnungszeiten:

Mo–Mi 8.00–12.00 Uhr und 13.30–16.00 Uhr  
Do 8.00–12.00 Uhr und 13.30–18.00 Uhr  
Fr 8.00–12.00 Uhr

Telefon 0631-20161-0 • Fax 0631-18953

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) Nr. 46003  
Landesbank Kaiserslautern (BLZ 550 500 00) Nr. 210012944  
Volksbank Kaiserslautern (BLZ 540 900 00) Nr. 18020009

67655288088\_Schoeffenwahl 20.doc

SEB Kaiserslautern (BLZ 550 101 11) Nr. 1014579700  
VR Bank Westpfalz (BLZ 540 616 50) Nr. 6425305  
Stadtsparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10) Nr. 301564